

Die Feststellung des Haus- und Wirtschaftsbedarfes an Getreide in Ungarn.

Der ungarische Ackerbauminister hat an die ersten Beamten sämtlicher Munizipien eine Zirkularverordnung betreffend die bei der Requirierung der Getreidevorräte zum Zwecke des Haus- und Wirtschaftsgebrauches zurückhaltbaren Produktmengen erlassen. Unter dem Titel des Wirtschaftsgebrauches können die in natura auszufolgenden Produktmengen, der Anbaujamenbedarf und der Futterbedarf des Viehbestandes in Anrechnung gebracht werden. Unter dem Titel der Naturalgetreidebezüge des Gesindes, der Angestellten und Arbeiter darf man soviel zurückbehalten, als der Landwirt dem Angestellten im Sinne des Vertrages von der Requirierung an bis zum 15. August des nächsten Jahres auszufolgen verpflichtet ist. Es kann nur so viel Personal in Rechnung gezogen werden, als in der Wirtschaft tatsächlich angestellt ist oder demnächst voraussichtlich gebunden werden wird. Die Ration, die der Familie eines ins Feld eingerückten Angestellten ausgefolgt wurde, kann in die Menge des Wirtschaftsbedarfes eingerechnet werden. Hinsichtlich der Produktbezüge der provisorischen Arbeiter kann die faktisch und voraussichtlich auszufolgende Menge, für Kriegsgefangene das im Sinne des bestehenden Erlasses auszufolgende Mehl, beziehungsweise das der Brotmenge entsprechende Getreide in Rechnung gezogen werden. Unter dem Titel des Schnitt- und Druschanteiles ist jene Produktmenge zurückhaltbar, die der Landwirt unter diesem Titel aus der heurigen Ernte vertragsmäßig noch zu verabsolgen hat; ebenso können jene Mengen zurückbehalten werden, die anlässlich der Ernte des Jahres 1917 als Vorschuß und zur Verköstigung für die Arbeiter benötigt werden und von dem nächstjährigen Ertrag noch nicht gedeckt werden können.

Bei Feststellung des Saatgutbedarfes kann per Katastralzoch so viel Getreide angerechnet werden, als in jener Gegend in der Regel zum Anbau benützt wird, wobei für die eventuell notwendigen Ausackerungen der Winterfaat das entsprechende Saatgut ebenfalls zu berücksichtigen ist. Wird diese Menge später überflüssig, ist dieselbe dann spätestens bis zum 15. Mai 1917 nachträglich einzuliefern. Im übrigen stellt die Menge des durchschnittlichen Saatgutbedarfes der erste Beamte des Munizipiums fest.

Bei Feststellung des Bedarfes des Viehstandes darf man nur den regulären Viehbestand berücksichtigen. Zu Futterzwecken darf Weizen, Roggen und Halbrocht überhaupt nicht zurückbehalten und verwendet werden.

Im übrigen ist bei Feststellung des Futterstoffbedarfes die größte Sparsamkeit zu üben und sind nur die unbedingt notwendigen Mengen zu berechnen. So dürfen für je ein Pferd für das ganze Jahr höchstens fünf Meterzentner Hafer angerechnet werden. Getreidefutterstoffe sind für Hornvieh nur ausnahmsweise und für Schweine nur die notwendigste Getreidemenge zurückhaltbar. Das Geflügel darf nur mit Ausreuter und Kleinweizen gefüttert werden. Ueberhaupt ist die Mästung nur im bisherigen Rahmen und für solche Landwirte zulässig, die bereits in den jüngsten Jahren sich mit der Mästung befaßt haben. Im allgemeinen ist vor Augen zu halten, daß die Requirierung der Produkte zur Sicherung des öffentlichen Bedarfes und zur Deckung der Heeresbedürfnisse geschieht, mithin diese den wichtigsten und größten öffentlichen Interessen dient.